



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 306/19s-26

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
in Wien

Schmerlingplatz 11  
A-1011 Wien

Briefanschrift  
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

E-Mail  
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Mag. Stani  
Klappe 3679 (DW)

zu BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

*Stellungnahme*

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen keine Einwände.

Zu Art 2 Z 4 und 5 (§ 39 Abs 1a und 2 StGB):

Obwohl der vorgeschlagene neue Absatz 1a in § 39 StGB eine zumindest teilweise Verbüßung der Vorstrafen nicht zur Voraussetzung haben soll, ist eine entsprechende Anpassung in § 39 Abs 2 StGB nicht vorgesehen. Es bedürfte daher einer Ergänzung des letzten Satzes in § 39 Abs 2 StGB hinsichtlich gänzlich bedingter Freiheitsstrafen.

Zu Art 2 Z 6 (§ 39a StGB):

Nach dem Ministerialentwurf soll ein die Änderung der Strafdrohung bewirkender Umstand vorliegen, wenn die Tat „unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe“ begangen wird. Während nach dem Entwurf im Fall, dass die Tat mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begangen wird, eine Änderung der Strafdrohung ausdrücklich nur erfolgen soll, wenn die gemeinschaftliche Begehung „nicht schon die Strafdrohung bestimmt“, fehlt eine entsprechende Regelung für den erstgenannten Umstand (vgl bspw § 143 Abs 1 zweiter Fall StGB, wo bereits die Verwendung einer Waffe qualifizierend wirkt).

Zu Art 2 Z 7 (§ 43 Abs 3 StGB):

Für den vorgeschlagenen – generellen – Ausschluss bedingter Strafnachsicht bei „einer wegen Vergewaltigung (§ 201) verhängten Strafe“ sind keine sachlichen Gründe ersichtlich und werden auch in den Erläuterungen des Entwurfes nicht genannt. Da überdies kasuistische Sonderregelungen der bedingten Strafnachsicht in Ansehung einzelner strafbarer Handlungen nicht systemkonform sind, wird dem Entwurf in diesem Punkt entgegengetreten.

Zu Art 2 Z 13 (§ 107b Abs 3, 3a und 4 StGB):

Entgegen der Empfehlung der Kommission Strafrecht soll bei Ausübung fortgesetzter Gewalt gegen unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Personen länger als ein Jahr hindurch weiterhin eine Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren gelten. Zudem soll bei fortgesetzter Gewaltanwendung gegen diesen Personenkreis die Strafdrohung (von nach geltendem Recht sechs Monaten bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe) auf ein bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden. Damit würde das bereits nach geltender Rechtslage bestehende Missverhältnis zwischen den Strafdrohungen des § 92 StGB und jenen in § 107b StGB weiter verschärft werden.

Zu Art 2 Z 14 (§ 201 Abs 1 StGB):

Für die in Aussicht genommene Erhöhung der Mindeststrafe für Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe sind keine kriminalpolitischen oder kriminologischen Gründe ersichtlich und werden auch in den Erläuterungen des Entwurfes nicht angeführt. Dieses Vorhaben wird daher nicht befürwortet. Punktuelle Eingriffe in Strafdrohungen bei einzelnen Delikten wurden auch von der Kommission Strafrecht ausdrücklich nicht in Betracht gezogen (vgl S 10 des Endberichts).

Zu Art 3 Z 1 (§ 19 JGG):

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die – in der Stellungnahme der Generalprokuratur zum JGG-ÄndG 2015 kritisierte – Begrenzung der höchstmöglichen Strafe bei jungen Erwachsenen mit 15 Jahren Freiheitsstrafe für bestimmte Gewalt- und Sexualverbrechen sowie Formen organisierter und terroristischer Kriminalität beseitigt werden soll. Allerdings erscheint die für diese Fälle geplante gänzliche Gleichsetzung mit den Strafrahmen für Erwachsene nicht zuletzt mit Blick auf die Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen

Freiheitsstrafe überschießend. So war eine solche für eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch nach § 36 StGB in der Stammfassung des StGB (BGBl 1974/60) – wie schon zuvor nach § 52 StG (seit 1852!) – ausgeschlossen.

In redaktioneller Hinsicht ist zu Art 2 Z 2 (§ 33 Abs 2 StGB) darauf hinzuweisen, dass in der Textgegenüberstellung die vorgeschlagene Fassung des § 33 Abs 2 StGB abweichend vom Text des Gesetzesentwurfes die Wendung „außer in den Fällen des § 39a Abs 1“ enthält.

Wien, am 19. Juni 2019

Der Leiter der Generalprokuratur:

**Dr. Franz Plöchl**

Elektronisch gefertigt